



Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Stadtverwaltung
Fachbereich Soziales/Sozialamt

Datum:
26.07.2018

Fachdienst:
Allgemeine
Sozialangelegenheiten

Gebäude:
Kreishaus
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen

Aktenzeichen:
50 SGB XII Rd18009

Auskunft:
Frau Berse

Zimmer Nummer:
1.4.41

Telefon:
02361 / 53 - 2030

Telefax:
02361/ 53 – 68 2030

E-mail:
Andrea.berse@kreis-re.de

Durchführung des SGB XII
Rundschreiben Nr. 18009

**Schlüssiges Konzept
Festsetzung der angemessenen Bedarfe
für Unterkunft (Bruttokaltmiete) und Heizung**

gültig ab: 01. August 2018

Grundlagen:

- **Nettogrundmiete nach den Werten des Schlüssigen Konzeptes vom 16. Juli 2018**
- **Betriebskosten nach dem Betriebskostenspiegel NRW 2016/2017**
- **Heizkosten nach bundesweitem Heizspiegel 2017**

Inhalt der Richtlinie:

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 35 Abs. 1 und 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für Leistungen des 3. und 4. Kapitels SGB XII gilt dies soweit, wie in §§ 42a, 133b SGB XII keine anderslautende Regelung getroffen wurde.

Der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts folgend hat der Kreis Recklinghausen erstmals in 2013 in Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister „empirica ag“ ein Schlüssiges Konzept

Paketadresse:
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:
02361 53-0

E-mail (zentral):
info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vest RE

IBAN:
DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:
WELADED1REK

zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Bedarfe der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für alle 10 Städte im Kreis Recklinghausen erarbeitet. Die Umstellung auf die Bruttokaltmiete wurde ab 01.01.2015 in das Konzept aufgenommen. Die Aktualisierung der Beträge für die Nettogrundmiete erfolgte ab 01.08.2015 bzw. ab 01.11.2016. Ab 01.08.2018 gelten die im Schlüssigen Konzept vom 16. Juli 2018 aufgeführten Nettogrundmieten.

Im Kreis Recklinghausen setzen sich (sowohl im SGB II- wie SGB XII-Bereich) die angemessenen Bedarfe der Unterkunft aus der Addition der jeweiligen aktuellen Grundmiete lt. Schlüssigem Konzept (hier vom 16.07.2018) und den jeweils aktuellen Betriebskosten lt. Betriebskostenspiegel NRW zusammen. Heizkosten sind gesondert zu berücksichtigen.

Der im Januar 2018 veröffentlichte Betriebskostenspiegel NRW zeigt weiterhin – wie bereits seit dem 01.11.2016 - Betriebskosten in Höhe von 1,92 Euro/qm Wohnfläche an.

Für Heizkosten sind seit dem 01.01.2018 die Werte des bundesweiten Heizspiegels 2017 zugrunde zu legen.

Die Regelungen zu den Leistungen nach §§ 42a und 133b SGB XII sind ab 01.01.2018 Bestandteil dieses Rundschreibens. Zum 01.01.2018 erfolgte ebenso die Anpassung der durchschnittlichen, angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Zuständigkeitsbereich des Kreises Recklinghausen (§ 42 Nr. 4b SGB XII).

Das bisherige Richtlinien-Rundschreiben 50 SGB XII Rd 18005 vom 31.01.2018 findet ab 01.08.2018 keine Anwendung mehr. Den Umgang mit Bestandsfällen, Anträgen nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den noch anhängigen Rechtsbehelfsverfahren regelt das Richtlinien-Rundschreiben Rd18010.

Inhaltsverzeichnis

Angemessene Wohnfläche nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes	4
Ermittlung der (abstrakt) angemessenen Grundmiete	5
Ermittlung der (abstrakt) angemessenen Betriebskosten.....	6
Ermittlung der (abstrakt) angemessenen Bruttokaltmiete	7
Allgemeine Prüfungsschritte zur Beurteilung der Angemessenheit im Kreis Recklinghausen ab 01.08.2018	8
Verfahrensweisen, wenn eine Bedarfsgemeinschaft die Zustimmung zur Anmietung einer neuen Wohnung beantragt (immer davon ausgehend, dass die Notwendigkeit gegeben ist)	9
Verfahrensweisen, wenn eine Bedarfsgemeinschaft neu in den Leistungsbezug kommt bzw. Bedarfe der dauerhaft bewohnten Unterkunft werden erst im Leistungsbezug unangemessen:.....	12
Beispiel für die Wirtschaftlichkeitsberechnung:.....	13
Kostensenkungsverfahren.....	15
Vorlage der Betriebskostenabrechnung (mit BK-Nachforderung)	17
Heizkosten	18
§ 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung im 4. Kapitel SGB XII - Anwendungsbereiche	20
KdU-Pauschale § 42a Abs. 3 nach Differenzmethode	22
Durchschnittliche, angemessene, tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Zuständigkeitsbereich des Kreises Recklinghausen	23
für 2018 (in Euro):	23
Anlage 1:.....	26
Vergleichswerte Wirtschaftlichkeitsprüfung in Euro-Beträgen.....	26
Anlage 2:.....	27
- Betriebskostenspiegel NRW 2016/2017	27
- Übersicht Vorjahre.....	27
Anlage 3:.....	29
Energiepass kann zur Berücksichtigung einer höheren Grundmiete führen.....	29
Anlage 4:.....	32
Verbrauchswerte für angemessene Heizkosten	32
Anlage 5:.....	34
KdU-Pauschale § 42a Abs. 3 nach Differenzmethode bei vorhandenem Energieausweis	34

Angemessene Wohnfläche nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 4 AS 109/11 R vom 16.05.2012) ist in Nordrhein-Westfalen bei der Festlegung der angemessenen Wohnflächen auf die angesetzten Werte der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) abzustellen.

In den WNB sind Wohnflächenobergrenzen für 1- bis 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften ausgewiesen. Für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich die Wohnflächenobergrenze um jeweils 15 qm.

Angemessene Wohnflächen in NRW			
für die 1. Person:	bis zu	50	qm
für 2 Personen:	bis zu	65	qm
für 3 Personen:	bis zu	80	qm
für 4 Personen:	bis zu	95	qm
für 5 Personen:	bis zu	110	qm
für jede weitere Person zusätzlich:		15	qm

Grundsätzlich sind die Bedarfe für die Unterkunft nur dann angemessen, wenn eine Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG B 4 AS 44/12 R vom 11.12.2012).

Die aktuelle Rechtsprechung macht auch deutlich, dass die angemessene Wohnfläche bei der Bestimmung der angemessenen Bruttokaltmiete erst einmal nur eine untergeordnete Rolle spielt. Solange die Bruttokaltmiete für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft nicht überschritten wird, ist die tatsächliche Wohnungsgröße nachrangig.

Allerdings spielen die vorgenannten Wohnungsgrößen eine wichtige Rolle bei der Berechnung der angemessenen Werte für die Betriebskosten und Heizkosten. Sind die abstrakt angemessenen Beträge für den Bereich des SGB II und SGB XII im Kreis Recklinghausen zu berechnen, beziehen sich diese immer auf die Wohnflächen nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen in Nordrhein-Westfalen.

Im Einzelfall können Gründe vorliegen, die zur Anerkennung eines höheren Raumbedarfes führen können.

Ein individuell höherer Raumbedarf liegt z. B. vor:

- Rollstuhlfahrer – bis zu 15 qm Wohnfläche mehr
- Pflegebett; auf Rollator angewiesen – ca. 2 qm Wohnfläche mehr
- Pfleger muss auch über Nacht anwesend sein – bis zu 15 qm Wohnfläche mehr

Ist aufgrund besonderer Umstände höherer Raumbedarf angemessen, sind für den erhöhten Wohnraumbedarf zusätzliche Unterkunftskosten zu gewähren. Dies gilt sowohl für die Kosten der Grundmiete wie auch für die Betriebs- und Heizkosten.

Ermittlung der (abstrakt) angemessenen Grundmiete

Der Kreis Recklinghausen hat in Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister „empirica ag“ die Werte des Schlüssigen Konzepts zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Bedarfe der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für alle 10 Städte im Kreis Recklinghausen aktualisiert. Die dort aufgeführten Werte für Grundmieten (in Euro) - Konzept vom 16. Juli 2018 - sind in der nachfolgenden Tabelle, für jede kreisangehörige Stadt gesondert, aufgeführt:

Grundmieten in Euro, aufgeteilt nach Städten und Personenzahl Ab 01.08.2018:						
Stadt	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Castrop-Rauxel	290	340	400	500	620	100
Datteln	260	320	380	480	580	100
Dorsten	300	350	400	500	600	100
Gladbeck	280	340	400	480	580	100
Haltern	330	400	470	560	650	100
Herten	260	330	390	480	550	100
Marl	280	340	400	480	550	100
Oer-Erkenschwick	290	340	400	470	580	100
Recklinghausen	280	330	400	490	580	100
Waltrop	270	350	400	520	610	100

(Achtung: höhere Beträge bei der Grundmiete möglich, wenn Energiepass vorgelegt wird)

Die Auswertung im „Schlüssigen Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft im Kreis Recklinghausen“ weist lediglich Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum für maximal 5 Personenhaushalte aus. Aufgrund des geringen Wohnungsangebots in dem Marktsegment der Wohnungen für 6- und mehr Personenhaushalte sind naturgemäß valide (empirisch verifizierbare) Vergleichszahlen nicht zu ermitteln.

Nach Auswertung des durch den externen Dienstleister „empirica ag“ erfassten Datenbestandes, getrennt für alle Städte im Kreis Recklinghausen, hat sich ergeben, dass die Steigerungen bei den angemessenen Grundmieten zwischen den einzelnen Haushaltsgrößen nach Personenzahl den Betrag von 100 Euro je 15 qm Wohnfläche – bis auf drei Ausnahmen - nicht übersteigen. Es erscheint trotzdem sachgerecht, bei der Prüfung der Angemessenheit von Wohnraum für Bedarfsgemeinschaften ab 6 Personen eine Erhöhung des für 5-Personenhaushalte ausgewiesenen Betrages des schlüssigen Konzeptes um 100 € für jede weitere Person als angemessen zu betrachten.

Die vorstehend aufgeführten Werte der Grundmiete erhöhen sich, wenn ein Energiepass vorgelegt wird, der ausweist, dass bestimmte Energiewerte eingehalten werden (Anlage 3: vollständige Auflistung der Grundmieten unter Berücksichtigung eines Energiepasses).

Ermittlung der (abstrakt) angemessenen Betriebskosten

Zur Ermittlung der Richtwerte für Bruttokaltmieten werden den ermittelten Grundmieten im Kreis Recklinghausen die Werte für kalte Nebenkosten (= Betriebskosten) nach dem aktuellen Betriebskostenspiegel NRW – bezogen auf die angemessene Wohnfläche – hinzuge-rechnet.

Der Betriebskostenspiegel NRW wird hierbei als Datenquelle hinzugezogen, da im Kreis Recklinghausen eine Ermittlung der Betriebskosten auf dem örtlichen allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht.

Ab dem 01.11.2016 liegt der Betrag der Betriebskosten (ohne Heizung und Warmwasser) nach dem Betriebskostenspiegel bei 1,92 Euro/qm Wohnfläche. Dieser Wert hat sich auch mit Veröffentlichung des aktuellen Betriebskostenspiegels NRW im Januar 2018 nicht geän-dert.

Unter Berücksichtigung der als angemessen anzusehenden Wohnfläche ergeben sich fol-gende Werte:

angemessene Wohnfläche in qm	je qm	50	65	80	95	110	15
Betriebskosten lt. BK-Spiegel NRW	1,92 €	96,00 €	124,80 €	153,60 €	182,40 €	211,20 €	28,80 €

(Diese Betriebskostenwerte sind nicht zu runden.)

Der Betriebskostenspiegel NRW (Datenerfassung 2016/2017) – innerhalb des SGB-XII-Bereichs im Kreis Recklinghausen anwendbar ab 01.02.2018 – und die Auflistung der Werte aus den Vorjahren finden sich in Anlage 2.

Ermittlung der (abstrakt) angemessenen Bruttokaltmiete

Die Anwendung der Bruttokaltmiete bedeutet, dass sich im Kreis Recklinghausen (sowohl im SGB II- wie SGB XII-Bereich) die angemessenen Bedarfe der Unterkunft aus der Addition der jeweiligen Grundmiete lt. Schlüssigem Konzept vom 16. Juli 2018 und den jeweils aktuellen Betriebskosten lt. Betriebskostenspiegel NRW zusammensetzen.

Beispiel:

Berechnung der angemessenen Bruttokaltmiete für den Zeitraum ab 01.08.2018

- 50 qm Wohnfläche für einen Singlehaushalt
- Aktuelle Grundmiete beträgt lt. dem Schlüssigen Konzept vom 16. Juli 2018 in Castrop-Rauxel ab dem 01.08.2018 monatlich 290 Euro
- Betriebskosten betragen lt. Betriebskostenspiegel 1,92 Euro/qm = 96 Euro
- Als angemessen anzuerkennende Bruttokaltmiete: 386 Euro (290 Euro + 96 Euro)

Für den Kreis Recklinghausen errechnen sich damit folgende angemessenen Werte der Bruttokaltmieten in Euro:

Angemessene Bruttokaltmieten (in Euro)						
Stadt	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Castrop-Rauxel	386,00	464,80	553,60	682,40	831,20	128,80
Datteln	356,00	444,80	533,60	662,40	791,20	128,80
Dorsten	396,00	474,80	553,60	682,40	811,20	128,80
Gladbeck	376,00	464,80	553,60	662,40	791,20	128,80
Haltern	426,00	524,80	623,60	742,40	861,20	128,80
Herten	356,00	454,80	543,60	662,40	761,20	128,80
Marl	376,00	464,80	553,60	662,40	761,20	128,80
Oer-Erkenschwick	386,00	464,80	553,60	652,40	791,20	128,80
Recklinghausen	376,00	454,80	553,60	672,40	791,20	128,80
Waltrop	366,00	474,80	553,60	702,40	821,20	128,80

(Achtung: höhere Beträge bei der Grundmiete möglich, wenn Energiepass vorgelegt wird; damit ergibt sich auch eine höhere Bruttokaltmiete als hier aufgeführt)

Allgemeine Prüfungsschritte zur Beurteilung der Angemessenheit im Kreis Recklinghausen ab 01.08.2018

Zur Beurteilung der Angemessenheit betrachtet der Kreis Recklinghausen die Bruttokaltmiete (bestehend aus Grundmiete und Betriebskostenvorauszahlung) und getrennt davon die Heizkosten.

Die Angemessenheit wird in zwei Schritten überprüft:

1. Schritt:

Bei der Prüfung, ob eine Wohnung als angemessen anzusehen ist, werden die vom Vermieter geforderte Grundmiete und Betriebskostenpauschale zusammengefasst. Die Wohnung gilt dabei als angemessen, wenn die Mietforderung den Richtwert für angemessene Bruttokaltmieten nicht übersteigt. Bedarfsgemeinschaften erhalten so die Möglichkeit, eine eigentlich zu hohe Grundmiete durch niedrigere Betriebskosten (und umgekehrt) auszugleichen. **Insofern kommt es auf die tatsächliche Wohnungsgröße nicht an.**

Bei Neuanmietungen sind allerdings nur monatliche Betriebskostenvorauszahlungen mit einer Mindesthöhe von 1,00 Euro/qm Wohnfläche zu akzeptieren. Ansonsten ist bis zum Gegenbeweis die Seriosität des Wohnungsangebotes anzuzweifeln.

Seitens des Kreises Recklinghausen wird bei Neuanmietungen grundsätzlich kein Wohnraum als angemessen angesehen, wenn die Bruttokaltmiete die ermittelten Werte übersteigt.

2. Schritt:

Die Angemessenheit der warmen Nebenkosten (Heizkosten) wird auf Basis des Bundesheizkostenspiegels überprüft (Anlage 4 zur Richtlinie). Die Regelungen zu Heizkosten bei zentraler und dezentraler Warmwasserversorgung sind zu beachten. Grundlage der Prüfung ist immer die für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft abstrakt angemessene Wohnfläche.

Bei Neuanmietung einer Wohnung können die angemessenen Heizkosten nur anhand der Euro-Beträge im Bundesheizkostenspiegel ermittelt werden. Liegt die geforderte Heizkostenvorauszahlung bereits deutlich (=Überschreitung von mehr als 35%) über diesem Wert, ist direkt das Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Verfahrensweisen, wenn eine Bedarfsgemeinschaft die Zustimmung zur Anmietung einer neuen Wohnung beantragt (immer davon ausgehend, dass die Notwendigkeit gegeben ist)

Zuerst ist festzulegen, welche Wohnungsgröße (Raumbedarf) im Einzelfall angemessen ist.

Es liegt z. B. ein individuell höherer Raumbedarf vor:

- Rollstuhlfahrer – bis zu 15 qm Wohnfläche mehr
- Pflegebett; auf Rollator angewiesen – ca. 2 qm Wohnfläche mehr
- Pfleger muss auch über Nacht anwesend sein – bis zu 15 qm Wohnfläche mehr

Ist aufgrund besonderer Umstände höherer Raumbedarf angemessen, sind für den erhöhten Wohnraumbedarf zusätzliche Unterkunftskosten zu gewähren. Dies gilt sowohl für die Kosten der Grundmiete wie auch für die Betriebs- und Heizkosten.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung liegen nur knapp (10 Euro oder weniger) unterhalb der Angemessenheitsgrenzen:

In diesen Einzelfällen ist vor Neuansmietungen (bei Vorlage des Wohnungsangebotes) die Bedarfsgemeinschaft schriftlich auf die maximal angemessenen Bedarfe für die Unterkunft und Heizung hinzuweisen. Die Merkblätter hierzu sind in jedem Fall auszuhändigen, wenn die Wohnungsgröße die angemessene qm-Zahl übersteigt. Wurde eine neue Wohnung ohne vorherige Vorsprache beim Leistungsträger angemietet, ist die Belehrung an die Bedarfsgemeinschaft zu übersenden.

Mindesthöhe der Betriebskosten

Die Prüfung, welche Betriebskosten/qm für Wohnraum von Leistungsbeziehern nach dem SGB XII gefordert werden, hat ergeben, dass der Betrag von 1 Euro/qm in der Regel nicht unterschritten wird. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass Betriebskostenvorauszahlungen, die einen Betrag von 1 Euro/qm Wohnfläche unterschreiten, nicht realistisch sind.

Legt ein Kunde ein Wohnungsangebot vor, bei dem weniger als 1 Euro/qm an Betriebskostenvorauszahlung gefordert wird, ist er darauf hinzuweisen, dass nicht glaubhaft ist, dass diese Vorauszahlung die tatsächlichen Kosten decken wird. Er ist aufzufordern, einen Nachweis vorzulegen (z. B. anonymisierte Betriebskostenabrechnung des Vormieters, muss der Kunde vom Vermieter beschaffen), dass der Wert von maximal 1 Euro/qm in der jüngsten Vergangenheit angemessen war und somit auch glaubhaft ist, dass diese Vorauszahlung weiterhin ausreicht.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist der Anmietung der Wohnung nicht zuzustimmen.

Variante 1)

- Wohnung ist von der Größe her angemessen und
- die Grundmiete übersteigt den Wert lt. Schlüssigem Konzept nicht und
- die Betriebskostenvorauszahlung liegt bei 1,92 Euro/qm oder weniger

Der Anmietung der Wohnung ist zuzustimmen. Die Heizkostenvorauszahlung ist in tatsächlicher Höhe bei der Bedarfsermittlung anzuerkennen. Sollte die mtl. Vorauszahlung deutlich unangemessen hoch nach den Euro-Beträgen des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels sein, ist direkt das Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Variante 2)

- Wohnung ist von der Größe her angemessen aber
- die Grundmiete übersteigt den Wert lt. Schlüssigem Konzept
- die Betriebskostenvorauszahlung unterschreitet 1 Euro/qm nicht
- insgesamt wird die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete nicht überschritten

Der Anmietung der Wohnung ist ohne weitere Prüfung der Angemessenheit der Heizkostenvorauszahlung zuzustimmen. Die Heizkostenvorauszahlung ist in tatsächlicher Höhe bei der Bedarfsermittlung anzuerkennen. Sollte die mtl. Vorauszahlung deutlich unangemessen hoch nach den Euro-Beträgen des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels sein, ist direkt das Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Variante 3)

- Wohnung ist von der Größe her angemessen aber
- die Grundmiete unterschreitet den Wert lt. Schlüssigem Konzept
- die Betriebskostenvorauszahlung überschreitet den abstrakt angemessenen Betrag
- insgesamt wird die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete nicht überschritten

Der Anmietung der Wohnung ist zuzustimmen. Die Heizkostenvorauszahlung ist in tatsächlicher Höhe bei der Bedarfsermittlung anzuerkennen. Sollte die mtl. Vorauszahlung deutlich unangemessen hoch nach den Euro-Beträgen des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels sein, ist direkt das Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Variante 4)

- Wohnung ist von der Größe her unangemessen (größer als lt. Wohnraumnutzungsbestimmungen vorgesehen)
- Bruttokaltmiete übersteigt den angemessenen Betrag nicht (Betriebskostenvorauszahlung unterschreitet 1 Euro/qm nicht)

Der Anmietung der Wohnung ist zuzustimmen. Die Heizkostenvorauszahlung ist in tatsächlicher Höhe bei der Bedarfsermittlung anzuerkennen.

Bei dieser Fallkonstellation ist auf jeden Fall eine Belehrung über die angemessenen Heizkosten und Bruttokaltmiete erforderlich, auch wenn die monatliche Vorauszahlung die angemessenen Werte (noch) nicht übersteigt. Aufgrund der Wohnungsgröße ist es wahrscheinlich, dass bereits die erste Heizkostenabrechnung zu einer Überschreitung der angemessenen Werte führt.

Sollte die mtl. Vorauszahlung bereits unangemessen hoch nach den Euro-Beträgen des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels sein, ist direkt das Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Verfahrensweisen, wenn eine Bedarfsgemeinschaft neu in den Leistungsbezug kommt bzw. Bedarfe der dauerhaft bewohnten Unterkunft werden erst im Leistungsbezug unangemessen:

Kommt eine BG neu in den Leistungsbezug und die Prüfung ergibt, dass die Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) unangemessen sind, hat eine Kostensenkungsaufforderung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu erfolgen (§ 35 Abs. 2 SGB XII).

Ergibt sich im laufenden Leistungsbezug, dass die Kosten der Unterkunft (Grundmiete + monatliche Betriebskostenvorauszahlung) über die Angemessenheitsgrenze steigen, ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitsprüfung ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind 10 % der abstrakt angemessenen Grundmiete zu ermitteln. Dann ist die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete mit der tatsächlich geforderten Bruttokaltmiete zu vergleichen. Ist diese Differenz (tatsächliche Bruttokaltmiete abzüglich abstrakt angemessener Bruttokaltmiete) höher als die berechneten 10 % der Grundmiete, ist das Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Andernfalls sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

Eine Überschreitung der angemessenen Beträge kann sich z. B. durch Erhöhung der Unterkunftskosten (Grundmiete, Betriebskostenvorauszahlung) durch den Vermieter ergeben, aber auch durch Änderungen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft wie z. B. Auszug eines Familienmitgliedes.

Möglicherweise ist von der Aufforderung zur Kostensenkung trotz Überschreitung der angemessenen Grundmiete von mehr als 10% abzusehen.

Ein Umzug ist dem Leistungsberechtigten z. B. nicht zuzumuten:

- Bei voraussichtlich nur kurzzeitiger Hilfebedürftigkeit (z. B. Mitglied/Mitglieder der BG bezieht/beziehen innerhalb der nächsten 6 Monate eine Rente und das Gesamteinkommen reicht dann aus; Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsaufnahme innerhalb der nächsten 3 Monate ist verbindlich; neue angemessene Wohnung ist bereits angemietet)
- Unzumutbarkeit von Schulwechseln
- in der vorhandenen Wohnung wurden bereits notwendige (evtl. sogar von der Krankenkasse finanzierte) behindertengerechte Umbaumaßnahmen durchgeführt, die auch für die neue Wohnung erforderlich wären
- wenn nur eine geringe oder keine Auswahl an kostengünstigeren Wohnungen vorhanden ist, weil der LB auf bestimmte Versorgungs- oder Betreuungsleistungen in Verbindung mit der Unterkunft angewiesen ist oder wegen körperlicher Einschränkungen nur eine leicht zugängliche Wohnung (z. B. Erdgeschoss-Wohnung bzw. vorhandener Fahrstuhl, barrierefrei) angemietet werden kann und der Leistungsberechtigte eine geeignete Wohnung bereits seit längerer Zeit (mind. 1 Jahr) bewohnt – auch besondere Wohngemeinschaften (z. B. betreutes Wohnen)

- Wenn der Wechsel der Unterkunft eine besondere Härte darstellen würde, weil die Person auf Dauer auf ein vorhandenes nachbarschaftliches oder medizinisches Netzwerk angewiesen ist und es bei einem Wechsel der Unterkunft aller Voraussicht nach zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation und damit des Gesundheitszustandes führt (z.B. bei Personen mit Pflege-/Betreuungsbedarf oder Behinderung oder mit schwerer Erkrankung). Zur Glaubhaftmachung ist ein aussagekräftiges ärztliches Attest vom Leistungsberechtigten vorzulegen und ggf. ein Amtsarzt bzw. die Pflegefachkraft hinzuzuziehen.

Ein Umzug wäre z. B. unwirtschaftlich (vgl. § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II):

- mit einer Rentengewährung innerhalb von max. 2 Jahren entfällt der Leistungsanspruch auf SGB II und SGB XII – Leistungen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (auch bei vorzeitiger Rentengewährung ab dem 63. Lebensjahr)

Bei den vorgenannten Beispielen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung und es sind auch andere Fallkonstellationen denkbar, die dazu führen, dass ein Umzug nicht zumutbar oder unwirtschaftlich ist.

Beispiel für die Wirtschaftlichkeitsberechnung

- Bedarfsgemeinschaft bestehend aus 3 Personen, wohnhaft in Datteln, Wohnfläche der Mietwohnung beträgt 79qm
- tatsächliche Warmmiete von 780,00 Euro setzt sich aus 534,00 Euro Grundmiete, 126,00 Euro Betriebskostenvorauszahlung und 120,00 Euro Heizkostenvorauszahlung zusammen; damit beträgt die tatsächliche Bruttokaltmiete 660,00 Euro (GM + BK)
- die BG legt einen Energiepass vor – danach beträgt der Energiewert ohne Warmwasserbereitung 150 kWh/qm/a

abstrakt angemessene Bruttokaltmiete:

3 Personen = 80qm Wohnfläche =
 380,00 Euro Nettogrundmiete
 + 153,60 Euro Betriebskosten
 + 28,00 Euro wg. Energiepass
 = 561,60 Euro Bruttokaltmiete

Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich, da tatsächliche Bruttokaltmiete 660,00 Euro beträgt

- Nettogrundmiete lt. Schlüssigem Konzept ab 01.08.2018
 = 380,00 Euro
 + 10% Wirtschaftlichkeitsbetrag (von 380,00 Euro = 38,00 Euro)
 ⇨ 418,00 Euro
- abstrakt angemessene Betriebskosten = 1,92 Euro x 80 qm = 153,60 Euro
- 28,00 Euro wg. Energiepass (80 qm x 0,35 Euro)
- Addition aus den abstrakt angemessenen Beträgen:

418,00 Euro
+ 153,60 Euro
+ 28,00 Euro
= 599,60 Euro

Da die tatsächliche Bruttokaltmiete von 660,00 Euro höher ist als der abstrakt berechnete Wert der Wirtschaftlichkeitsprüfung von 599,60 Euro, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten – die Belehrung auf die angemessene Bruttokaltmiete beläuft sich aber nur auf die abstrakt angemessenen 561,60 Euro (nicht auf 599,60 Euro).

Werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung dann tatsächlich abgesenkt, sind bei der Bedarfsermittlung insgesamt 681,60 Euro zu berücksichtigen:

- ✓ 435,60 Euro Nettogrundmiete (abstrakt angemessene Bruttokaltmiete (561,60 Euro) abzgl. tatsächlicher Betriebskostenvorauszahlung (126,00 Euro))
- ✓ 126,00 Euro Betriebskostenvorauszahlung
- ✓ 120,00 Euro Heizkostenvorauszahlung

(Die ermittelten 10 % der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind nur eine Rechengröße, um zu prüfen, ob ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist – wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet, werden die „10 %“ bei der Berechnung der tatsächlich zu berücksichtigenden Unterkunftskosten niemals mit eingerechnet und gezahlt.)

Kostensenkungsverfahren

Ergibt die Prüfung bei Veränderungen in bestehenden Fällen, dass ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist, sind ab sofort folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 u. 2 SGB XII sind unangemessene Aufwendungen für die Unterkunft so lange anzuerkennen, bis es diesen Personen möglich ist, die Kosten zu senken.

Es ist zu beachten, dass der Bedarfsgemeinschaft 6 volle Monate für die Kostensenkungsmaßnahmen zur Verfügung stehen müssen. Dies bedeutet, dass der Monat, in dem die Senkungsaufforderung zugeht, außerhalb der Frist liegt. Wird die Aufforderung z. B. am 05. August 2018 zur Post gegeben, sind für die Monate September 2018 bis Februar 2019 noch die tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen. Eine Senkung kann frühestens ab März 2019 erfolgen.

Dabei ist zu beachten, dass eine Senkung im laufenden Bewilligungsabschnitt nicht möglich ist. Der Bewilligungszeitraum ist daher rechtzeitig anzupassen (in der Regel zu verkürzen oder im Einzelfall zu verlängern), um die Bewilligung für die Dauer des Kostensenkungsverfahrens befristet zu erlassen. Dies betrifft insbesondere Fälle des § 44a SGB XII (vorläufige Entscheidung) und wenn die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Die Kostensenkungsaufforderung hat Aufklärungs- und Warnfunktion, damit der Leistungsrechte Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und ggf. Heizung und einen Hinweis auf die Rechtslage erhält (BSG-Urteil vom 27.02.2008; B 14/7b AS 70/06 R). Dies gilt sowohl bei Mietwohnungen wie auch Wohneigentum.

Wurde eine Kostensenkungsaufforderung verschickt/persönlich ausgehändigt und die angemessenen Werte verändern sich, bevor die Senkung umgesetzt werden konnte, ist wie folgt zu verfahren:

Fall 1) Die neuen Werte sind höher als der Betrag der Bruttokaltmiete, der in der Kostensenkungsaufforderung benannt wurde:

- In diesem Fall ist eine neue Kostensenkungsaufforderung zu verschicken.
- Der 6-Monats-Zeitraum beginnt erneut.
- Die bisherigen unangemessenen Beträge sind weiterhin bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.
- Es ist erst nach Ablauf des neuen Zeitraums auf den Betrag der angemessenen Bruttokaltmiete abzusenken.

Fall 2) Die neuen Werte sind geringer als der Betrag der Bruttokaltmiete, der in der Kostensenkungsaufforderung benannt wurde:

- In diesem Fall ist keine erneute Kostensenkungsaufforderung zu verschicken
- Bei der Umsetzung der Kostensenkung ist auf den Betrag der Bruttokaltmiete abzusenken, der in der Senkungsaufforderung genannt wurde

- Erfolgt aufgrund des Kostensenkungsverfahrens die Neuanmietung einer Wohnung, ist bei der Prüfung der Angemessenheit der Bruttokaltmiete auch auf den in dem Kostensenkungsverfahren genannten Betrag abzustellen.

Die Belehrung über die Angemessenheit von Heizkosten erfolgt, sobald die als angemessen angesehenen Werte überschritten werden. Eine „Kulanz“ analog der Wirtschaftlichkeitsprüfung gibt es bei den Heizkosten nicht. Allerdings sind auch hier die tatsächlichen Vorauszahlungen für mindestens 6 volle Monate nach dem Monat der Belehrung zu berücksichtigen.

Vorlage der Betriebskostenabrechnung (mit BK-Nachforderung)

Die Vorlage der Betriebskostenabrechnung ergibt, dass unter Berücksichtigung der Abrechnung die als angemessen angesehene Bruttokaltmiete überschritten wird.

Bisher sind keine konkreten Entscheidungen bekannt, die sich mit der weitergehenden Problematik der Betriebskostennachzahlung beschäftigt, wenn die monatliche Bruttokaltmiete bereits die Angemessenheitsgrenze erreicht.

Es gibt auch keine Hinweise dazu, ob es bei der Entscheidung, Nachzahlungen zu übernehmen oder nicht, einen Unterschied macht, ob die Bedarfsgemeinschaft vor Anmietung der Wohnung darauf hingewiesen wurde oder nicht.

Daher ist wie folgt zu verfahren:

Fallkonstellation 1)

Belehrung über Angemessenheit ist vor Anmietung der Wohnung erfolgt

Wurde die Bedarfsgemeinschaft vor Anmietung der Wohnung über die Angemessenheitskriterien nachweislich schriftlich belehrt, ist die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete für den Abrechnungszeitraum zu ermitteln.

Unter Anrechnung der bisher schon berücksichtigten Beträge, erfolgt dann die Prüfung, ob sich noch eine Differenz zugunsten des Leistungsempfängers ergibt. Ist dies der Fall, erfolgt die Übernahme dieser Differenz. Eine ggf. darüber hinaus gehende Nachzahlung ist abzulehnen.

Ergibt die Berechnung, dass die Bruttokaltmiete bereits in vollem Umfang ausgeschöpft ist, ist die Nachzahlung vollständig abzulehnen.

Fallkonstellation 2)

Belehrung über Angemessenheit ist bisher noch nicht erfolgt

Wurde die Bedarfsgemeinschaft bisher noch nicht über die Angemessenheitskriterien belehrt, ist die Betriebskostennachforderung zu übernehmen und eine evtl. Erhöhung der monatlichen Betriebskostenvorauszahlung ist zu berücksichtigen.

Gleichzeit ist zu prüfen, ob ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist.

Heizkosten

Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe nur erbracht, soweit sie angemessen sind.

Die Ermittlung der angemessenen Heizkosten erfolgt unabhängig von den übrigen Bedarfen für die Unterkunft. Grundlage hierfür sind im Kreis Recklinghausen sowohl im SGB II wie im SGB XII die Verbrauchswerte (kWh je m²) des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels. Der daraus ermittelte Grenzwert bezieht sich auf den jeweiligen Energieträger und die angemessene Wohnungsgröße unabhängig von der tatsächlich genutzten Wohnfläche (Werte für angemessene Heizkosten s. Anlage 4).

Aufgrund der Anwendung der Bruttokaltmiete zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für die Unterkunft hat der Leistungsempfänger die Entscheidung, Wohnfläche auch über der angemessenen Größe zu nutzen und deren höhere Grundmiete durch niedrige Betriebskosten auszugleichen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die vom SGB II-/SGB XII-Leistungsträger festgelegten Angemessenheitsgrenzen für Heizbedarf für die tatsächlich anfallenden Heizkosten nicht ausreichen. Liegen die tatsächlichen Kosten unter dem festgelegten Grenzwert, werden sie als angemessen angesehen und in voller Höhe berücksichtigt, unabhängig davon, wie groß die Wohnfläche tatsächlich ist.

Wird ein Wohnungsangebot mit höherer Wohnfläche vorgelegt, ist der Leistungsempfänger bereits bei Antragstellung schriftlich auf die unangemessene Größe des Wohnraums und dem damit verbundenen Risiko zu hoher Heizkosten hinzuweisen.

Mehrkosten, die durch die Nutzung unangemessen großen Wohnraums entstehen, entsprechen nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr dem allgemeinen Verbrauchsverhalten. Daher sind diese Kosten als unangemessen i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 4 S. 1 SGB XII zu betrachten und werden nicht bzw. nicht dauerhaft übernommen. Eine „Kulanz“ analog der Wirtschaftlichkeitsprüfung gibt es bei den Heizkosten nicht. Es obliegt dem Hilfesuchenden konkreter vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, aber noch als angemessen anzusehen sind.

Sofern sich ergibt, dass die tatsächlichen Heizkosten den angemessenen Betrag übersteigen, ist ein Kostensenkungsverfahren anzustreben. Die Anerkennung der Mehrkosten erfolgt nur so lange, wie es dem Betroffenen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Aufwendungen durch Wohnungswechsel oder auf andere Weise zu senken, jedoch längstens für sechs Monate. Nach dieser Zeit sind die Zahlungen auf die angemessene Höhe abzusenken.

Sofern der Leistungsempfänger bereits vor Anmietung der Unterkunft schriftlich auf die Möglichkeit der Nichtübernahme der Kosten (z. B. wg. einer unangemessenen Wohnungsgröße) hingewiesen wurde, werden nur die Kosten im Rahmen der angemessenen Höhe übernommen.

Bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten anhand von Abrechnungen ist immer auf den Verbrauch, nicht auf die Beträge in Euro abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Wohnungen, für die keine Heizkostenabrechnung sondern ausschließlich Pauschalen vereinbart wurden. Wegen fehlender Verbrauchswerte sind in diesen Fällen die Heizkostenbeträge (in Euro) des Bundesheizspiegels als Referenz für die Angemessenheit zugrunde zu legen.

Seit 01.07.2017 sind insbesondere Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen oder Gemeinschaftsunterkünfte nicht mehr als Wohnung sondern als sonstige Unterkunft i. S. d. §42a SGB XII zu betrachten.

Bezüglich der **Kosten in sonstigen Unterkünften** gelten besondere Regelungen gem. §42a Abs. 5 SGB XII für Personen im 4. Kapitel sowie über §35 Abs. 5 SGB XII auch für Personen im 3. Kapitel (siehe nachfolgende Ausführungen).

§ 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung im 4. Kapitel SGB XII - Anwendungsbereiche

Die Vorschrift findet seit 01.07.2017 Anwendung für Hilfen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Für Leistungen des 3. Kapitels SGB XII gilt weiterhin § 35 SGB XII. Ausnahme besteht bei Bedarfen in „sonstigen Unterkünften“. Die Regelung in § 42 Abs. 5 SGB XII ist über § 35 Abs. 5 SGB XII auch für Leistungsberechtigte des 3. Kapitels anzuwenden.

Die Übergangsregelung § 133b SGB XII stellt sicher, dass bei Leistungsberechtigten, bei denen bislang höhere Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt wurden, diese unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin anerkannt werden.

Zielgruppen:

Die Regelungen betreffen leistungsberechtigte Personen nach dem 4. Kapitel,

- die mit mindestens einem Elternteil, volljährigem Geschwisterkind oder volljährigem Kind in einer Wohnung zusammenleben.
- die in Wohngemeinschaften in einer Wohnung leben
- die nicht in einer Wohnung sondern in einer „sonstigen Unterkunft“ (s.u.) leben

Wohngemeinschaften werden bezüglich der angemessenen Wohnraumgröße und -kosten grundsätzlich (wieder) einer Bedarfsgemeinschaft gleichgestellt. Für den Fall, dass Personen in der Wohngemeinschaft allein eine Bedarfsgemeinschaft bilden, werden grundsätzlich nicht mehr die angemessenen Aufwendungen eines Einpersonenhaushaltes sondern der kopfteilige, bewohnerbezogene Anteil herangezogen (Ausnahme bei mietvertraglicher Regelung – siehe § 42a Absatz 4).

Unterkunftsformen:

➤ § 42a Abs. 2 enthält ab 01.07.2017 folgende Unterkunftsdefinitionen:

„Wohnung“:

Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Es handelt sich nach der Gesetzesbegründung dabei um eine abgeschlossene räumliche Einheit, die zumindest die wesentlichen für eine eigenständige Haushalts- und Lebensführung bestimmten und geeigneten Ausstattungen, Vorrichtungen und Einrichtungen beinhaltet.

Eine Wohnung in diesem Sinne stellt auch selbstgenutztes Wohneigentum dar.

„Sonstige Unterkunft“:

Es handelt sich um eine besondere Unterbringungsform, die in der Regel nicht einer längeren bzw. dauerhaften Unterbringung sondern der Überbrückung von Zeiträumen für Leistungsberechtigte dient, die über keine Wohnung verfügen (Vermeidung von Obdachlosigkeit).

Umfasst von den sonstigen Unterkünften sind vor allem Zimmer in Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen, Notquartiere/ Gemeinschaftsunterkünfte.

- Unter sonstigen Unterkünften sind keine stationären Einrichtungen i.S.d. SGB XII zu verstehen. Für Kosten in stationären Einrichtungen ist zunächst auch weiterhin § 42 Nr. 4b SGB XII vorgesehen.
- Weitere Änderungen zu Unterkunftsarten und -regelungen für 2020 wurden bereits beschlossen.

Fallvarianten und Ermittlung der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten:

Absatz 1:

Es gelten die Regelungen nach § 35 SGB XII, soweit in den folgenden Absätzen des § 42a SGB XII nichts Abweichendes geregelt ist.

Absatz 3 – „Pauschalierte“ KdU:

Regelung für die Kosten der Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten, die in der Wohnung von Eltern, Geschwistern oder eines volljährigen Kindes wohnen. Bisher war für die Anerkennung eines KdU-Bedarfs erforderlich, dass ein Mietvertrag besteht bzw. zumindest Einigkeit darüber bestand, dass eine Kostenbeteiligung erfolgt (Rd16007 zur BSGE 17.12.2015).

Mit der gesetzlichen Änderung ab 01.07.2017 ist - wenn weder Mietvertrag noch Anhaltspunkte für eine Kostenbeteiligung vorliegen - für den Personenkreis ein Betrag nach den folgenden Berechnungen anzuerkennen.

1. Die Berechnung der Pauschale nach der „Differenzmethode“ erfolgt in den Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person in einem nicht hilfebedürftigen Haushalt lebt.

Beispiel:

Lebt eine leistungsberechtigte Person mit ihren Eltern zu Dritt in einem Haushalt, werden die angemessenen Unterkunftskosten (ohne Heizung) für einen 3-Personen-Haushalt herangezogen; davon werden die angemessenen Unterkunftskosten eines 2-Personen-Haushalts abgezogen. Der Differenzbetrag wird als KdU-Bedarf der leistungsberechtigten Person berücksichtigt, ohne nachweisen zu müssen, dass sie diese auch tatsächlich zahlt. Die Heizkosten werden gesondert errechnet: beträgt beispielsweise der Anteil des ermittelten KdU-Bedarfs 15 % der tatsächlichen Kosten für die gesamte Wohnung, sind auch 15 % der tatsächlichen Heizkosten anzuerkennen.

- ⇒ Im vorgenannten Fall wird ein pauschalierter (angemessener) Bedarf ermittelt. Die Pauschale ist bei Vorliegen der Voraussetzungen in Abs. 3 S. 1 unabhängig von der individuellen Bedarfslage zu berücksichtigen, d.h. eine tatsächliche Kostenbeteiligung der leistungsberechtigten Person bzw. ob und in welchem Umfang überhaupt Kosten für die genutzte Wohnung zu tragen sind, ist nicht relevant. Da die Pauschalie-

rung unabhängig von tatsächlichen Kosten erfolgt, finden auch die Regelungen zur Kostensenkung aus § 35 SGB XII keine Anwendung.

Zu berücksichtigen ist, dass bei geringem Energiebedarf der Unterkunft auch die entsprechend höheren Werte der Bruttokaltmiete zugrunde zu legen sind (Anlage 5).

KdU-Pauschale § 42a Abs. 3 nach Differenzmethode

Berechnungsweg: angemessene KdU für Anzahl der wohnhaften Personen abzüglich angemessener KdU der um eins verringerten Personenzahl - Bei geringem Energieverbrauch sind die entsprechend höheren Bruttokaltmieten zugrunde zu legen (Tabellen s. Anlage 5).

4. Kap. KdU/ HK - pauschalierter KdU-Anteil nach Differenzmethode (§ 42a Abs. 3 S. 1-3) - Familienangehörige im HH sind nicht hilfebedürftig						
pauschalierter KdU-Anteil Bruttokaltmiete in €		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	ab 6 Pers.
Castrop-Rauxel		78,80	88,80	128,80	148,80	128,80
Datteln		88,80	88,80	128,80	128,80	128,80
Dorsten		78,80	78,80	128,80	128,80	128,80
Gladbeck		88,80	88,80	108,80	128,80	128,80
Haltern		98,80	98,80	118,80	118,80	128,80
Herten		98,80	88,80	118,80	98,80	128,80
Marl		88,80	88,80	108,80	98,80	128,80
O-E		78,80	88,80	98,80	138,80	128,80
Recklinghausen		78,80	98,80	118,80	118,80	128,80
Waltrop		108,80	78,80	148,80	118,80	128,80

Umgang mit Nebenkostenabrechnungen bei Anwendung der Differenzmethode

Im Falle der Differenzmethode wird keine jährliche Abrechnung der Heiz- und Nebenkosten vorgenommen. D. h. es erfolgt keine abrechnungsbedingte Korrektur (Rückforderung oder Nachzahlung) der pauschalierten Zahlungen für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum, sondern lediglich eine Neufestsetzung der nach § 42a Absatz 3 SGB XII ermittelten Pauschale (%-Anteil der tatsächlichen Heiz- und Nebenkosten) für den nächsten Abrechnungszeitraum.

2. Wenn Eltern, Geschwister oder Kinder selbst bedürftig sind oder durch diese Regelung bedürftig würden, wird der Haushalt wie eine Wohngemeinschaft behandelt und die Regelung des Abs. 4 S. 1 ist anzuwenden, d.h. Unterkunfts- und Heizkosten werden pro Kopf (nach Anzahl der Bewohner) berücksichtigt, soweit sie für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt angemessen sind.

⇒ Im Hinblick auf die Bedürftigkeit der weiteren Bewohner ist eine Kostenbeteiligung der leistungsberechtigten Person anzunehmen. D.h. überschreiten die tatsächlichen Kosten die angemessenen Kosten, sind die Regelungen des § 35 SGB XII zur Kostensenkung anzuwenden.

Absatz 4 - KdU in Wohngemeinschaften:

Absatz 4 gilt sowohl für Wohngemeinschaften mit nicht verwandten Personen wie auch mit in Abs. 3 genannten Angehörigen. Voraussetzung ist, dass die leistungsberechtigte Person vertraglich zur Kostentragung verpflichtet ist.

1. Wenn keine konkreten Absprachen zu Raumnutzungs- und Kostenanteilen der einzelnen Bewohner bestehen, werden bei Wohngemeinschaften die Unterkunfts- und Heizkosten pro Kopf (nach Anzahl der Bewohner) berücksichtigt, soweit sie für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt angemessen sind.
 2. Ist für die leistungsberechtigte Person ein separater Mietvertrag abgeschlossen worden, der den zu zahlenden Mietanteil und entsprechende Angaben zum gemieteten Wohnflächenanteil enthält, ist festzustellen, ob der Mietanteil in angemessenem Verhältnis zur gesamten Wohnungsmiete steht. Ist dies der Fall, werden die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten maximal bis zur Angemessenheitsgrenze für einen Einpersonenhaushalt anerkannt.
- ⇒ Überschreiten die tatsächlichen Kosten in den Fällen des Abs. 4 die angemessenen Kosten, sind die Regelungen des § 35 SGB XII zur Kostensenkung anzuwenden.

Absatz 5 – KdU in sonstigen Unterkünften

1. Die Unterkunfts- und Heizkosten einer Person, die allein in einer Unterkunft wie z. B. Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen oder Gemeinschaftsunterkünften lebt, werden berücksichtigt, soweit sie die durchschnittlichen, angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Zuständigkeitsbereich des Kreises Recklinghausen nicht überschreiten. Dies entspricht der Regelung für pauschalierte Bedarfe für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen.

Der maßgebende KdU-Durchschnittswert (§ 42 Nr.4b SGB XII) wird jährlich vom Kreis Recklinghausen ermittelt und zum 01.01. eines Jahres festgesetzt. Der Betrag setzt sich für 2018 wie folgt zusammen:

Durchschnittliche, angemessene, tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Zuständigkeitsbereich des Kreises Recklinghausen für 2018 (in Euro):
--

Grundmiete (NKM)	239,00
Betriebskosten	82,00
Bruttokaltmiete	321,00
Heizkosten	55,00
angemessene durchschnittl. Bruttowarmmiete 2018 in Euro	376,00
Aufschlag Wirtschaftlichkeitsprüf. (10% Bruttowarmmiete)	37,60
Vergleichswert Bruttowarmmiete	413,60

Für die Energiebedarfsklassen E1-E3 werden hierfür keine gesonderten Werte ausgewiesen, da es sich um einen Durchschnittswert der KdU aller Energiebedarfsklassen handelt.

2. Wenn die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer „sonstigen Unterkunft“ wohnt, werden die Unterkunfts- und Heizkosten pro Kopf (nach Anzahl der Bewohner) berücksichtigt, soweit sie für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt angemessen sind.
- ⇒ Überschreiten die Kosten in den Fällen des Abs. 5 die angemessenen Unterkunfts- bzw. Heizkosten, ist zu prüfen, ob ein höherer Bedarf anerkannt werden kann. Andernfalls sind die Regelungen des § 35 SGB XII zur Kostensenkung anzuwenden.

Höhere Kosten können im Einzelfall anerkannt werden, wenn

- der Aufenthalt in der Unterkunft befristet ist, d.h. voraussichtlich innerhalb der nächsten 6 Monaten ein Umzug in eine angemessene Wohnung erfolgt
- oder
- voraussichtlich keine angemessene Unterbringungsmöglichkeit in den nächsten 6 Monaten verfügbar (weder eine Wohnung noch eine „sonstige Unterkunft“)
- oder
- die Unterkunfts- und Heizkosten noch weitere Leistungen enthalten (Inklusivmiete), die andernfalls über einen abweichenden Regelbedarf berücksichtigt werden müssten.

Übergangsregelung § 133b SGB XII

Für Leistungsberechtigte nach § 42a Abs. 3 und 4 SGB XII, für die bereits vor dem 01.07.2017 nach § 35 SGB XII Bedarf anerkannt wurde, ist zusätzlich eine Besitzstandsregelung geschaffen worden.

Die Regelung findet solange Anwendung, wie die Leistungsberechtigten in derselben Wohnung in einem Mehrpersonenhaushalt leben.

Die Übergangsregelung kommt nur in Betracht, wenn der bisher anerkannte Bedarf den kopfteiligen Anteil an den angemessenen Kosten des jeweiligen Mehrpersonenhaushalts oder die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Kreis Recklinghausen (in 2017 = 369 Euro) nicht überschreitet.

⇒ D.h. für den o.g. Personenkreis (über §42a SGB XII) gilt weiterhin die Regelung des § 35 SGB XII.

Für die Fälle, in denen bislang höhere als die oben genannten Kosten der Unterkunft und Heizkosten anerkannt wurden oder die leistungsberechtigt nach Abs. 5 sind, gelten die Regelungen des § 42a SGB XII.

Recklinghausen, 26.07.2018

Im Auftrag



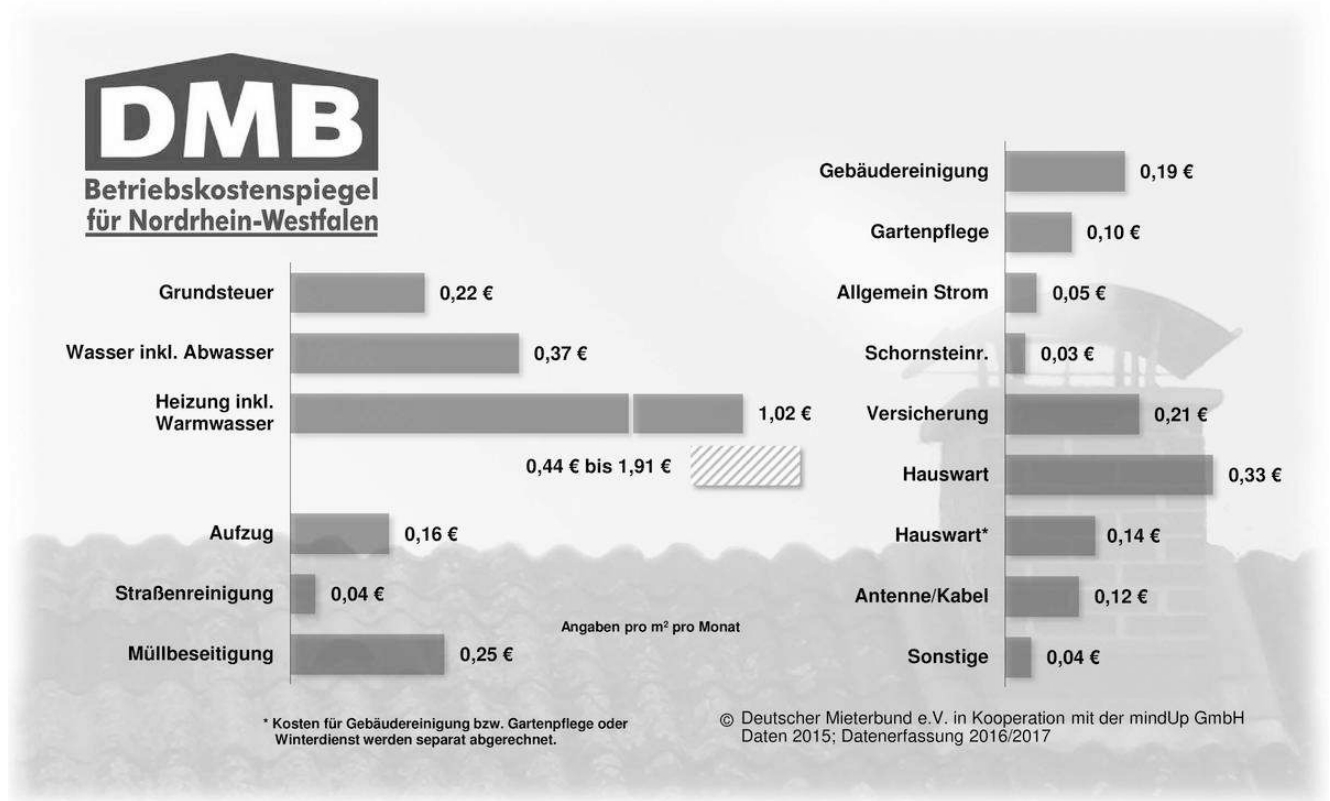
Berse

Anlage 1:
Vergleichswerte Wirtschaftlichkeitsprüfung in Euro-Beträgen

Vergleichswerte Wirtschaftlichkeitsprüfung KdU:						
Vergleichswerte	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Nettokaltmiete	290,00	340,00	400,00	500,00	620,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	29,00	34,00	40,00	50,00	62,00	10,00
Vergleichswert Castrop-Rauxel	415,00	498,80	593,60	732,40	893,20	138,80
Nettokaltmiete	260,00	320,00	380,00	480,00	580,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	26,00	32,00	38,00	48,00	58,00	10,00
Vergleichswert Datteln	382,00	476,80	571,60	710,40	849,20	138,80
Nettokaltmiete	300,00	350,00	400,00	500,00	600,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	30,00	35,00	40,00	50,00	60,00	10,00
Vergleichswert Dorsten	426,00	509,80	593,60	732,40	871,20	138,80
Nettokaltmiete	280,00	340,00	400,00	480,00	580,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	28,00	34,00	40,00	48,00	58,00	10,00
Vergleichswert Gladbeck	404,00	498,80	593,60	710,40	849,20	138,80
Nettokaltmiete	330,00	400,00	470,00	560,00	650,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	33,00	40,00	47,00	56,00	65,00	10,00
Vergleichswert Haltern am See	459,00	564,80	670,60	798,40	926,20	138,80
Nettokaltmiete	260,00	330,00	390,00	480,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	26,00	33,00	39,00	48,00	55,00	10,00
Vergleichswert Herten	382,00	487,80	582,60	710,40	816,20	138,80
Nettokaltmiete	280,00	340,00	400,00	480,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	28,00	34,00	40,00	48,00	55,00	10,00
Vergleichswert Marl	404,00	498,80	593,60	710,40	816,20	138,80
Nettokaltmiete	290,00	340,00	400,00	470,00	580,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	29,00	34,00	40,00	47,00	58,00	10,00
Vergleichswert Oer-Erkenschwick	415,00	498,80	593,60	699,40	849,20	138,80
Nettokaltmiete	280,00	330,00	400,00	490,00	580,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	28,00	33,00	40,00	49,00	58,00	10,00
Vergleichswert Recklinghausen	404,00	487,80	593,60	721,40	849,20	138,80
Nettokaltmiete	270,00	350,00	400,00	520,00	610,00	100,00
Betriebskosten	96,00	124,80	153,60	182,40	211,20	28,80
Aufschlag	27,00	35,00	40,00	52,00	61,00	10,00
Vergleichswert Waltrop	393,00	509,80	593,60	754,40	882,20	138,80

Anlage 2:

- **Betriebskostenspiegel NRW 2016/2017**
- **Übersicht Vorjahre**



Betriebskosten lt. Betriebskostenspiegel NRW (ohne Heizung und Warmwasser)					
Datenerfassungsjahr/ Betriebskostenart	2016/2017	2015/2016	2014/2015	2013/2014	2012/2013
Datengrundlage	2015	2014	2013	2012	2011
veröffentlicht/Stichtag ca. 01.10.	01.02.2018	01.10.2016	01.10.2015	01.10.2014	01.10.2013
Grundsteuer	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,23 €	0,24 €
Wasserversorgung	0,37 €	0,37 €	0,36 €	0,39 €	0,35 €
Aufzug	0,16 €	0,16 €	0,15 €	0,17 €	0,15 €
Straßenreinigung	0,04 €	0,04 €	0,04 €	0,02 €	0,02 €
Müllbeseitigung	0,25 €	0,22 €	0,20 €	0,21 €	0,22 €
Gebäudereinigung/ Ungezieferbekämpfung	0,19 €	0,17 €	0,16 €	0,21 €	0,17 €
Gartenpflege	0,10 €	0,11 €	0,12 €	0,10 €	0,11 €
Beleuchtung (Allgemeinstrom)	0,05 €	0,05 €	0,06 €	0,05 €	0,05 €
Schornsteinreinigung	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,03 €	0,02 €
Sach- /Haftpflichtversicherung	0,21 €	0,20 €	0,19 €	0,20 €	0,18 €
Hauswart	0,14 €	0,19 €	0,21 €	0,20 €	0,22 €
alternativ ausgewiesen: Hauswart inkl. Gebäudereinigung und Gartenpflege	<i>[0,33€]</i>				
Antennenanlage/ Breitbandkabelanschluss	0,12 €	0,13 €	0,16 €	0,15 €	0,13 €
Sonstige »kalte« Betriebskosten	0,04 €	0,03 €	0,03 €	0,04 €	0,05 €
Summe	1,92 €	1,92 €	1,93 €	2,00 €	1,91 €

Der Betriebskostenspiegel weist erstmals für die Kostenpositionen Hauswart bzw. Gebäudereinigung und Gartenpflege zwei unterschiedliche Sachverhalte aus. Im Falle, dass die genannten Aufgaben vom Hauswart wahrgenommen werden, wird eine „Inklusiv“-Kostenposition angegeben (hier 0,33€/qm). Wenn der höhere Betrag für die Kosten eines Hauswarts zugrunde gelegt wird, ist eine zusätzliche Abrechnung der Einzelpositionen nicht zulässig. Daher müssten die Einzelwerte für Gebäudereinigung und Gartenpflege aus dem Betriebskostenspiegel herausgerechnet werden.

Für eine praktikable Handhabung wird der Betriebskostenspiegel weiterhin unter Berücksichtigung der Einzelpositionen zugrunde gelegt. Hierdurch erfolgt wg. des höheren Gesamtbetrags (0,43€) auch keine Schlechterstellung für Abrechnungen, die Nebenkosten für Hauswart inkl. Gebäudereinigung und Gartenpflege beinhalten.

Anlage 3: **Energiepass kann zur Berücksichtigung einer höheren Grundmiete führen**

Der Kreis Recklinghausen hat beschlossen, dass von den in den jeweiligen Städten festgelegten Grundmieten nach oben abgewichen werden kann, wenn das Wohngebäude einen bestimmten Energieverbrauch nicht übersteigt. Die genauen Werte der Gebäude sind dem Gebäudeenergiepass zu entnehmen.

Die angemessene Grundmiete erhöht sich bei einem Energieverbrauch von:

maximal 175 kWh/m²/a (incl. Warmwasser) bzw. maximal 160 kWh/m²/a (ohne Warmwasser) um zusätzlich 35 Cent/m²/Monat

maximal 125 kWh/m²/a (incl. Warmwasser) bzw. maximal 110 kWh/m²/a (ohne Warmwasser) um zusätzlich 50 Cent/m²/Monat

maximal 75 kWh/m²/a (incl. Warmwasser) bzw. maximal 60 kWh/m²/a (ohne Warmwasser) um zusätzlich 65 Cent/m²/Monat

Daher ist zukünftig für alle Wohnungen, die in der Grundmiete unangemessen teuer sind, sowohl für die Prüfung zur Senkung der Unterkunftskosten wie auch bei beabsichtigter Anmietung einer neuen und zu teuren Wohnung, vorab die Vorlage des Energieausweises für Wohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energiesparverordnung (EnEV) zu fordern.

Nachstehend ein Muster, wie der Energieausweis aussehen könnte:



Formular
Energieausweis.pdf

Es gibt zwei verschiedene Werte, die dieser Energiepass ausweisen kann:

Variante 1:

Der Energieausweis wurde auf Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfes erstellt. Hierbei werden die Energiekostenabrechnungen und der bauliche Zustand des Hauses (z.B. Dämmung, Fenster, Dach, Fassade) zu Grunde gelegt.

Variante 2:

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage des Energieverbrauches erstellt. Hierbei werden die Heizkostenabrechnung der (mindestens) letzten 3 Jahre zu Grunde gelegt.

Unabhängig davon, ob es sich um einen Energiepass der Variante 1 oder Variante 2 handelt, ist der dort eingetragene Wert für den Endenergiebedarf bzw. –verbrauch zugrunde zu legen und führt ggf. zu einer Erhöhung der angemessenen Grundmiete.

Tabellen der angemessenen Netto-Grundmieten (01.08.2018) unter Berücksichtigung der Beträge bei Vorlage eines entsprechenden Energiepasses:

Angemessene Nettokaltmieten unter Berücksichtigung des Energiebedarfs (max. 175 kWh/qm/a bzw. max. 160 kWh/qm/a ohne Warmwasser; Erhöhung um 0,35€/qm/Monat)					
Stadt	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Castrop-Rauxel	307,50	362,75	428,00	533,25	658,50
Datteln	277,50	342,75	408,00	513,25	618,50
Dorsten	317,50	372,75	428,00	533,25	638,50
Gladbeck	297,50	362,75	428,00	513,25	618,50
Haltern	347,50	422,75	498,00	593,25	688,50
Herten	277,50	352,75	418,00	513,25	588,50
Marl	297,50	362,75	428,00	513,25	588,50
Oer-Erkenschwick	307,50	362,75	428,00	503,25	618,50
Recklinghausen	297,50	352,75	428,00	523,25	618,50
Waltrop	287,50	372,75	428,00	553,25	648,50

Angemessene Nettokaltmieten unter Berücksichtigung des Energiebedarfs (max. 125 kWh/qm/a bzw. max. 110 kWh/qm/a ohne Warmwasser; Erhöhung um 0,50€/qm/Monat)					
Stadt	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Castrop-Rauxel	315,00	372,50	440,00	547,50	675,00
Datteln	285,00	352,50	420,00	527,50	635,00
Dorsten	325,00	382,50	440,00	547,50	655,00
Gladbeck	305,00	372,50	440,00	527,50	635,00
Haltern	355,00	432,50	510,00	607,50	705,00
Herten	285,00	362,50	430,00	527,50	605,00
Marl	305,00	372,50	440,00	527,50	605,00
Oer-Erkenschwick	315,00	372,50	440,00	517,50	635,00
Recklinghausen	305,00	362,50	440,00	537,50	635,00
Waltrop	295,00	382,50	440,00	567,50	665,00

Angemessene Nettokaltmieten unter Berücksichtigung des Energiebedarfs (max. 75 kWh/qm/a bzw. max. 60 kWh/qm/a ohne Warmwasser; Erhöhung um 0,65€/qm/Monat)					
Stadt	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Castrop-Rauxel	322,50	382,25	452,00	561,75	691,50
Datteln	292,50	362,25	432,00	541,75	651,50
Dorsten	332,50	392,25	452,00	561,75	671,50
Gladbeck	312,50	382,25	452,00	541,75	651,50
Haltern	362,50	442,25	522,00	621,75	721,50
Herten	292,50	372,25	442,00	541,75	621,50
Marl	312,50	382,25	452,00	541,75	621,50
Oer-Erkenschwick	322,50	382,25	452,00	531,75	651,50
Recklinghausen	312,50	372,25	452,00	551,75	651,50
Waltrop	302,50	392,25	452,00	581,75	681,50

Anlage 4: **Verbrauchswerte für angemessene Heizkosten**

Aus der Anwendung des Bundesheizspiegels 2017 im Rahmen der jeweiligen Jahresabrechnung ergeben sich für das Abrechnungsjahr 2016 derzeit nachfolgend aufgeführte, heranzuziehende Verbrauchswerte

Für Gebäude mit zentraler Warmwasserbereitung (Heizenergieverbrauch für Raumwärme <u>inkl.</u> zentraler Warmwasserbereitung):					
Verbrauch in kWh je qm beheizter Wohnfläche pro Jahr					
Gebäudefläche					
in qm	Heizöl	Erdgas	Fernwärme	Nachtspeicher	Sonstige
bis 250	258	265	238	239	265
251 – 500	252	254	226	229	254
501 – 1.000	246	242	216	218	242
über 1.000	242	235	210	212	235
Tabelle 1 Heizenergieverbrauch für Raumwärme und Warmwasserbereitung in kWh je qm, Bundesheizspiegel 2017					
Kosten in Euro je qm beheizter Wohnfläche pro Jahr					
Gebäudefläche					
in qm	Heizöl	Erdgas	Fernwärme	Nachtspeicher	Sonstige
bis 250	14,40	18,80	22,50	22,50	22,50
251 – 500	13,70	17,70	21,20	21,20	21,20
501 – 1.000	13,20	16,80	20,20	20,20	20,20
über 1.000	12,90	16,20	19,40	19,40	19,40
Für Gebäude mit dezentraler Warmwasserbereitung (Heizenergieverbrauch für Raumwärme <u>ohne</u> zentrale Warmwasserbereitung):					
Verbrauch in kWh je qm beheizter Wohnfläche pro Jahr					
Gebäudefläche					
in qm	Heizöl	Erdgas	Fernwärme	Nachtspeicher	Sonstige
bis 250	234	241	214	215	241
251 – 500	228	230	202	205	230
501 – 1.000	222	218	192	194	218
über 1.000	218	211	186	188	211
Tabelle 2 Heizenergieverbrauch für Raumwärme ohne Warmwasser in kWh je qm, Bundesheizspiegel 2017					
Kosten in Euro je qm beheizter Wohnfläche pro Jahr					
Gebäudefläche					
in qm	Heizöl	Erdgas	Fernwärme	Nachtspeicher	Sonstige
bis 250	12,95	17,35	21,05	21,05	21,05
251 – 500	12,25	16,25	19,75	19,75	19,75
501 – 1.000	11,75	15,35	18,75	18,75	18,75
über 1.000	11,45	14,75	17,95	17,95	17,95

Ist die Gesamtwohnfläche des Hauses nicht ermittelbar, ist auf den jeweiligen Wert „Gebäudefläche bis 250 qm“ abzustellen.

Die Werte für „Sonstige Energieträger“ (Kohle, Flüssiggas, Holzpellets etc.) wurden wie bisher aus dem Energieträger mit höchstem Verbrauchswert übernommen. Insbesondere bei der Beheizung durch Einzelöfen kann über die in der Tabelle genannten Beträge hinaus ein höherer Bedarf entstehen, über den individuell zu entscheiden ist.

Soweit den Abrechnungen der Energieversorger oder –lieferanten keine Verbrauchswerte in kWh zu entnehmen sind, ist eine Umrechnung der Verbrauchseinheiten erforderlich. Diese ist weiterhin anhand der Werte aus § 9 Abs. 3 der Heizkostenverordnung vom 05.10.2009 vorzunehmen:

Energieträger	kWh pro Einheit
Leichtes Heizöl EL	10,0 kWh/Liter
Schweres Heizöl	10,9 kWh/Liter
Erdgas H	10,0 kWh/m ³
Erdgas L	9,0 kWh/m ³
Flüssiggas	13,0 kWh/kg
Koks	8,0 kWh/kg
Braunkohle (Briketts)	5,5 kWh/kg
Steinkohle (Anthrazit)	8,0 kWh/kg
Brennholz (lufttrocken)	4,1 kWh/kg
Holzpellets	5,0 kWh/kg
Holzhackschnitzel	650 kWh/Schüttraummeter (SRm)

(Tabelle 3, Heizwerte in kWh/Einheit, lt. Heizkostenverordnung)

Die vorstehende Tabelle zeigt nur an, wieviel Energie in kWh sich aus bestimmten Mengen eines Energieträgers gewinnen lässt. Daher erfolgt hier keine regelmäßige Anpassung.

Die gewonnene Energie ist zwar von der Effizienz der verwendeten Öfen/Heizungen abhängig, aber es ist nicht davon auszugehen, dass funktionierende Heizungen regelmäßig gegen modernere Heizanlagen ausgetauscht werden, solange es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Anlage 5:**KdU-Pauschale § 42a Abs. 3 nach Differenzmethode bei vorhandenem Energieausweis**

bei geringem Energiebedarf E1
(max. 175 kWh/qm/a bzw. max. 160 kWh/qm/a ohne Warmwasser)

4. Kap. KdU/ HK - Aufteilung Differenzmethode (§ 42a Abs. 3 S. 1 - 3) - Familienangehörige im HH sind nicht hilfebedürftig						
KdU-Anteil Bruttokaltmiete bei geringem Energiebedarf E1 in €		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	ab 6 Pers.
Castrop-Rauxel		84,05	94,05	134,05	154,05	134,05
Datteln		94,05	94,05	134,05	134,05	134,05
Dorsten		84,05	84,05	134,05	134,05	134,05
Gladbeck		94,05	94,05	114,05	134,05	134,05
Haltern		104,05	104,05	124,05	124,05	134,05
Herten		104,05	94,05	124,05	104,05	134,05
Marl		94,05	94,05	114,05	104,05	134,05
O-E		84,05	94,05	104,05	144,05	134,05
Recklinghausen		84,05	104,05	124,05	124,05	134,05
Waltrop		114,05	84,05	154,05	124,05	134,05

bei geringem Energiebedarf E2
(max. 125 kWh/qm/a bzw. max. 110 kWh/qm/a ohne Warmwasser):

4. Kap. KdU/ HK - Aufteilung Differenzmethode (§ 42a Abs. 3 S. 1 - 3) - Familienangehörige im HH sind nicht hilfebedürftig						
KdU-Anteil Bruttokaltmiete bei geringem Energiebedarf E2 in €		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	ab 6 Pers.
Castrop-Rauxel		86,30	96,30	136,30	156,30	136,30
Datteln		96,30	96,30	136,30	136,30	136,30
Dorsten		86,30	86,30	136,30	136,30	136,30
Gladbeck		96,30	96,30	116,30	136,30	136,30
Haltern		106,30	106,30	126,30	126,30	136,30
Herten		106,30	96,30	126,30	106,30	136,30
Marl		96,30	96,30	116,30	106,30	136,30
O-E		86,30	96,30	106,30	146,30	136,30
Recklinghausen		86,30	106,30	126,30	126,30	136,30
Waltrop		116,30	86,30	156,30	126,30	136,30

bei geringem Energiebedarf E3
(max. 75 kWh/qm/a bzw. max. 60 kWh/qm/a ohne Warmwasser):

4. Kap. KdU/ HK - Aufteilung Differenzmethode (§ 42a Abs. 3 S. 1 - 3) - Familienangehörige im HH sind nicht hilfebedürftig						
KdU-Anteil Bruttokaltmiete bei geringem Energiebedarf E3 in €		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	ab 6 Pers.
Castrop-Rauxel		88,55	98,55	138,55	158,55	138,55
Datteln		98,55	98,55	138,55	138,55	138,55
Dorsten		88,55	88,55	138,55	138,55	138,55
Gladbeck		98,55	98,55	118,55	138,55	138,55
Haltern		108,55	108,55	128,55	128,55	138,55
Herten		108,55	98,55	128,55	108,55	138,55
Marl		98,55	98,55	118,55	108,55	138,55
O-E		88,55	98,55	108,55	148,55	138,55
Recklinghausen		88,55	108,55	128,55	128,55	138,55
Waltrop		118,55	88,55	158,55	128,55	138,55